



## **GESCHÄFTSORDNUNG DES MAGISTRATS der Stadt Hessisch Lichtenau**

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### ***I. Stadträte***

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

#### ***II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister***

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung
- § 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Stadträte

#### ***III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge***

- § 9 Vorlagen der Verwaltung
- § 10 Anträge

#### ***IV. Sitzungen des Magistrats***

- § 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit
- § 12 Beratung und Abstimmung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Niederschrift

#### ***V. Teilnahme des Magistrats an den Sitzungen der städtischen Gremien***

- § 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

#### ***VI. Mitwirkung anderer Gremien***

- § 16 Mitwirkung des Ortsbeirates
- § 17 Mitwirkung des Jugendparlaments
- § 18 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten  
Kommissionen und Sachverständigen

#### ***VII. Schlussvorschriften***

- § 20 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 21 Inkrafttreten

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES MAGISTRATS der Stadt Hessisch Lichtenau**

Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 28. April 2003 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### ***I. Stadträte***

#### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrats, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Eine Stadträtin oder ein Stadtrat, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

#### **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) Stadträte haben während der Dauer ihres Amtes - jeweils einmal im Jahr - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadträte haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für den Magistrat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

#### **§ 3 Treuepflicht**

- (1) Stadträte sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treuepflicht gegenüber des Magistrats. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet der Magistrat.

## **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Stadträte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

# ***II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister***

## **§ 6 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll den Magistrat regelmäßig jede Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist der Montag, 17:00Uhr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Magistrat auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muß den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrats schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Magistrats gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadträte. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Magistrats anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung zuziehen. Auf Beschluss des Magistrats können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

## **§ 7 Vorsitz und Stellvertretung**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Die oder der Erste Stadtrat vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Stadträte sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die oder der Erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Stadträte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

## **§ 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Stadträte**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Stadträten nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) Die Stadträte erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im ganzen zur Entscheidung berufen ist.

## ***III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge***

### **§ 9 Vorlagen der Verwaltung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Magistrat die Vorlagen der Verwaltung als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Vorlagen der Verwaltung sind auch solche, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von einer Stadträtin oder einem Stadtrat aus ihrem oder seinem Arbeitsgebiet vorgelegt werden.
- (2) Betrifft eine Vorlage mehrere Arbeitsgebiete, so soll sie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erst eingereicht werden, wenn eine Einigung zwischen den Stadträten herbeigeführt ist.
- (3) Vorlagen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder dem Hauptamt spätestens am vierten vollen Kalendertag vor der Sitzung einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

### **§ 10 Anträge**

- (1) Jede und jeder Stadtrat (in), die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in den Magistrat einbringen.

- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Die Anträge können auch durch Telefax, Computerfax oder E-Mail eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder einschränken, zulässig.  
Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 4.

## ***IV. Sitzungen des Magistrats***

### **§ 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gilt § 68 HGO.

### **§ 12 Beratung und Abstimmung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, daß ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

## **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluß über das Verfahren des Magistrats.

Jede und jeder Stadtrat sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.

## **§ 14 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede oder jeder Stadtrat sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer verantwortlich.  
Zu Schriftführern sollen städtische Bedienstete gewählt werden.
- (3) Die Niederschrift wird nach Fertigstellung den Mitgliedern übersandt. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der oder dem Stadträten zuvor vereinbart wurde.
- (4) Die Stadträte sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von 5 Tagen bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.
- (5) Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, daß an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen.  
Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

## ***V. Teilnahme des Magistrats an den Sitzungen der städtischen Gremien***

### **§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der oder die vom Magistrat beauftragte Stadträtin oder Stadtrat spricht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte für den Magistrat. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Magistrats.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrats als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

## ***VI. Mitwirkung anderer Gremien***

### **§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates**

- (1) Der Magistrat hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Er kann den Ortsbeirat in allen Angelegenheiten des Ortsbeirates zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

### **§ 17 Mitwirkung des Jugendparlamentes**

Das Jugendparlament hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht es schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

### **§ 18 Rederecht in der Sitzung**

- (1) Der Magistrat kann beschließen, dem Jugendparlament in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Kommissionen können dem Jugendparlament in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzendes des Jugendparlamentes zu. Die oder der Bürgermeister (in) kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Jugendparlamentes übertragen.

### **§ 18 a Satzung des Jugendparlamentes**

Die Regelungen in der Satzung des Jugendparlamentes bleiben durch die Regelungen in den §§ 17 – 18 der Geschäftsordnung unberührt. Sie ergänzen sich gegenseitig.

## **§ 19 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

Der Magistrat kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 20 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 2003-05-22

gez.  
Herwig  
Bürgermeister